

Beschluss:

Die Kammern 1 und 3 bleiben über den 30.09.2015 hinaus weiter von Eingängen in Weiden freigestellt, ausgenommen Eingänge nach E 2 Abs. 3 und 4 RiGVPI (anhängige Verfahren).

Weiden, den 28.09.2015

gez.
Striegan
RiArbG

gez.
Zitzmann
RiArbG

gez.
Hagelstein
RiArbG

gez.
Sturm
RiArbG